

# AKKREDITIERUNGSBERICHT

Konzeptakkreditierung

Fernstudiengang

**„Public Health 60 CP“**

(Master of Science)

## PRÜFBEREICHE

I.	Einleitung .....	3
II.	Beschlussvorschlag .....	5
III.	Akkreditierungsbeschluss .....	6
	<b>BESCHLUSS DES REKTORATS</b> .....	6
IV.	Gutachterliche Bewertung .....	7
A.	Formale Kriterien (zugleich Prüfbericht des Akkreditierungsteams) .....	8
1.	Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkkVO) .....	8
2.	Studiengangprofil (§4 ThürStAkkVO) .....	8
3.	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkkVO) .....	8
4.	Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkkVO) .....	8
5.	Modularisierung (§7 ThürStAkkVO) .....	9
6.	Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkkVO) .....	9
7.	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkkVO) ..	9
B.	Fachlich-inhaltliche Kriterien .....	11
1.	Zielsetzung .....	11
1.1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkkVO) .....	11
1.2	Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkkVO) .....	11
2.	Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkVO) .....	11
2.1	Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkkVO) .....	11
2.2	Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkVO) .....	12
2.3	Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkkVO) .....	12
2.4	Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkkVO) .....	13
2.5	Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkkVO) .....	13
2.6	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkkVO) .....	13
3.	Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVO) .....	13
4.	Studienerfolg (§14 ThürStAkkVO) .....	13
5.	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkkVO) .....	13
6.	Kooperationen und Partnerschaften .....	14
6.1	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVO) .....	14
6.2	Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkkVO) .....	14
C.	Besondere Regelungen .....	14

# I. Einleitung

Auf Beschluss des Rektorats der IU Internationale Hochschule (IU) vom 15. Juni 2021 wurde die Einleitung eines Verfahrens zur

Konzept-Akkreditierung der Fernstudiengänge

- „Diätetik“ (B. Sc.) 180CP
- „Public Health 60CP“ (M. Sc.), Deutsch
- „Public Health 120CP“ (M. Sc.), Deutsch

und Re-Akkreditierung des Fernstudiengangs

- „Pflegermanagement“ (B. A.) 180CP

beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend dem von der Hochschulleitung bestellten Gutachter:innenteam übermittelt.

Diesem Gutachter:innenteam gehörten an:

Prof. Dr. med. Oliver Rentzsch  
FH Lübeck  
Professor für Marketing und internationales Marketing  
Honorarprofessor für Gesundheitswirtschaft

Prof. Dr. Anja Carlsohn  
HAW Hamburg  
Professorin für Ernährungswissenschaften / Ökotrophologie

Dorothee Liebald  
Jugendamt und Gesundheitsamt – Koordinierungsstelle Gesundheit, Mannheim

Julian Beier  
Studierende:r im Studiengang Medizin an der Universität Heidelberg  
Studierende:r im Studiengang Health Sciences – Public and Community Health (Bachelor), UoPeople (USA)

Die Begutachtung der Studiengänge fand am 16. und 17. September 2021 per Videokonferenz statt. In Gesprächen mit allen für die Studiengänge relevanten Gruppen der Hochschule konnten die Gutachter offene Fragen klären und sich ein umfassendes Bild von den Studiengängen machen.

Im Nachgang zur Begutachtung übermittelte die IU am 21. September und am 08. Oktober 2021 Stellungnahmen an das Gutachter:innenteam, die bei der Bewertung berücksichtigt worden ist.

Die Selbstdokumentationen, die Ergebnisse der Begutachtung per Videokonferenz dienten als Grundlage für die Bewertung. Der auf dieser Grundlage von der Verfahrensbetreuerin erstellte Entwurf wurde durch das Gutachter:innenteam geprüft und am 2. November 2021 freigegeben.

Aufgrund der gesonderten gutachterlichen, studiengangübergreifenden Prüfung der Kriterien zum Qualitätsmanagement in einem gesonderten Akkreditierungsverfahren wurden Informationen zu diesen Aspekten von den Gutachter:innenn im vorliegenden Verfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet.

## II. Beschlussvorschlag

Auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung<sup>1</sup> und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der IU zum hier betrachteten Studiengang kommen die Gutachter:innen zu folgender Empfehlung:

Die Gutachter:innen empfehlen die erstmalige Akkreditierung des weiterbildenden Fernstudiengangs „Public Health 60 CP“ (M. Sc.) gemäß Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags für den Zeitraum von acht Jahren gerechnet ab dem Beginn des zweiten auf den Beschluss folgenden Semesters<sup>2</sup> (Wintersemester 2022/2023, 01.10.2022) bis zum 30. September 2030.

---

<sup>1</sup> „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ (ThürStAkkrVO) vom 5. Juli 2018.

<sup>2</sup> Entsprechend der Vorgaben nach § 25 ThürStAkkrVO i. d. F. v. 5. Juli 2018: „[...] Ist bei einer Programmakkreditierung der Studiengang noch nicht eröffnet, ist die Akkreditierung ab dem Beginn des Semesters oder Trimesters, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird, spätestens aber mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam.“

## III. Akkreditierungsbeschluss

Am 09.11.2021 hat das Rektorat – unter Würdigung der Gutachten und der darin enthaltenen Beschlussempfehlungen des Begutachtungsteams – über das o.g. Akkreditierungsverfahren wie folgt beschlossen:

### **BESCHLUSS DES REKTORATS**

Das Rektorat beschließt

die Konzept-Akkreditierung des weiterbildenden Fernstudiengangs

- **Public Health (M. Sc.), 60 CP,**

gem. § 25 (1) der „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ i.d.F.v. 5. Juli 2018 für den Zeitraum von acht Jahren gerechnet ab dem Beginn des zweiten auf den Beschluss folgenden Semesters (Wintersemester 2022/2023, 01.10.2022) bis zum 30. September 2030.

Die Akkreditierung erfolgt ohne Auflagen.

## IV. Gutachterliche Bewertung

Der Masterstudiengang Public Health (M.Sc.), 60 CP richtet sich an Berufserfahrene aus dem Gesundheitswesen, die im Rahmen einer akademischen Weiterbildung einen Einblick in vielfältige interdisziplinäre Themengebiete und auch anwendungsorientierte Kompetenzen im Bereich Public Health gewinnen möchten. Das Studium grenzt sich von einem Studium im Fachbereich Gesundheitsmanagement oder Gesundheitsökonomie ab, indem weniger die wirtschaftlichen Aspekte des Gesundheitswesens im Vordergrund stehen, sondern die multi- und interdisziplinäre Auseinandersetzung mit den psychischen, körperlichen und sozialen Bedingungen von Gesundheit und Krankheit in den Fokus gestellt werden sollen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, auf Basis von theoretischen Aspekten der Public-Health Disziplinen (einschließlich der Epidemiologie, der Gesundheitspolitik, der Sozialmedizin und der Gesundheitswirtschaft) die bevölkerungsbezogene Gesundheitssituation unter Berücksichtigung ethischer Aspekte zu analysieren und zu bewerten. Hierdurch sollen die Studierenden Herausforderungen im Bereich der globalen Gesundheit verstehen, beurteilen und kritisch reflektieren können.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist der Fernstudiengang gut geeignet, die von der Hochschule gesteckten Ziele zu erreichen und ist nach Einschätzung der Gutachter:innen sehr gut studierbar. Insgesamt macht der Studiengang einen wohlüberlegten, gut strukturierten Eindruck, der eine gute Nachfrage seitens der Studierenden erwarten lässt. Dabei sind der umfangreiche Aufbau des Curriculums, die angepasste Vermittlung der Grundlagen als auch die vielen Wahl- und damit Spezialisierungsmöglichkeiten positiv hervorzuheben.

Die Gutachter:innen regen an, zu prüfen, ob in Ergänzung zu den asynchronen Lehrformen des Fernstudiums auch synchrone Lehr- und Lernformate in Form von (virtuellen) Präsenzveranstaltungen angeboten werden können. Eine Förderung und weitergehende Etablierung von Lehrformaten, die kommunikative und kooperative Fähigkeiten gezielt vermitteln, erschließt sich aus dem Bedarf von intersozialen Kompetenzen im anvisierten Tätigkeitsfeld. Gerade im Bereich des Gesundheitsmanagements werden interkulturelle Aspekte und besondere Anforderungen an kompetente Führung und soziale Interaktion in Zukunft eine immer größere Rolle spielen. Welche Vermittlungsformen hier im Rahmen des Fernstudienkonzepts besonders geeignet sind, könnte beispielsweise anhand der noch zu machenden Erfahrungen im gut organisiertem Alumni-Netzwerk und der daraus erfolgenden Rückmeldungen fortlaufend evaluiert werden.

Abschließend möchten die Gutachter:innen der Hochschule auch empfehlen zu prüfen, ob der Abschlussgrad „MPH“ (Master Public Health) möglicherweise passend wäre und somit auch den weiterbildenden Charakter dieses Studienprogramms im Vergleich zum konsekutiven Masterprogramm herausstellt.

Die Einschätzungen im Detail können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

## A. Formale Kriterien (zugleich Prüfbericht des Akkreditierungsteams)

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
<b>1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkrVO)</b>			
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> 1.1 Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sechs, sieben oder acht Semester.	n. r. <sup>i</sup>		
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 1.2 Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt vier, drei oder zwei Semester	x		Die Regelstudienzeit beträgt in Vollzeit 2 Semester. Teilzeitvarianten werden angeboten. s. Anl. 02-09 Master SPO
<i>Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse:</i> 1.3 Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester)	n. r.		
<b>2. Studiengangprofil (§4 ThürStAkrVO)</b>			
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 2.1 Das Studiengangprofil ist „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“	x		Der Studiengang ist anwendungsorientiert ausgerichtet. s. SD: Abschnitt Qualifikationsziele (4.4), Anl. 02-09 Master SPO i.V.m. Anl. 06-07 SPO-Anlage
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 2.2 Es ist festgelegt, ob es sich um einen konsekutiven oder einen weiterbildenden Studiengang handelt.	x		Der Studiengang ist weiterbildend angelegt. s. SD: Abschnitt Qualifikationsziele (4.4), Anl. 02-09 Master SPO i.V.m. Anl. 06-07 SPO-Anlage
<i>Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i> 2.3 Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.	x		Der weiterbildende Studiengang schließt mit einer Masterarbeit ab, in der die Studierenden selbstständig eine eigene Forschungsfragestellung entwickeln und wissenschaftlich bearbeiten. Er ist somit in Dauer und Anforderungen einem konsekutiven Master gleichwertig. s. Anl. 02-09 Master SPO i.V.m. Anl. 06-07 SPO-Anlage
2.4 Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.	x		Der Studiengang schließt mit einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit ab, die einen Bearbeitungszeitraum von 12 Wochen hat. s. Anl 02-09 Master SPO und Anl. 11-04 MHB
<b>3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkrVO)</b>			
<i>Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse:</i> 3.1 Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vor.	n. r.		
<i>Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i> 3.2 Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vor.	x		Die Zugangsvoraussetzungen sind: Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 240 Credit Points (CP) mit einer Abschlussnote von mindestens befriedigend und mindestens ein Jahr Berufserfahrung. s. Anl. 02-03 AZE, 02-09 Master SPO i.V.m. Anl. 06-07 SPO-Anlage
<b>4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkrVO)</b>			
4.1 Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen (Ausnahme: Multiple-Degree-Abschluss).	x		Es wird der Abschlussgrad Master of Science verliehen. s. Anl. 02-09 Master SPO i.V.m. Anl. 06-07 SPO-Anlage  Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule zu prüfen, ob der Abschlussgrad „MPH“ (Master Public Health) möglicherweise passend wäre und somit auch den weiterbildenden Character dieses Studienprogramms im Vergleich zum konsekutiven Masterprogramm herstellt.
4.2 Der vergebene Abschlussgrad entspricht den gesetzlichen Vorgaben.	x		Der Studiengang ist der Fächergruppe Medizin und Gesundheitswissenschaften zugeordnet und entspricht im Abschlussgrad somit den gesetzlichen Vorgaben. s. SD: Abschnitt Studiengangskonzept

4.3 Mit dem Abschluszeugnis wird regelmäßig ein Diploma Supplement vergeben.	x		Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad und der zugrundeliegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen. s. Anl. 02-01 APO (§20) und 07-04 Diploma Supplement
<b>5. Modularisierung (§7 ThürStAkrVO)</b>			
5.1 Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.	x		Der Studiengang ist vollständig modularisiert. s. Anl. 02-09 Master SPO i.V.m. Anl. 06-07 SPO-Anlage
5.2 Die Inhalte der Module des Studiengangs sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.	x		Für jedes Pflichtmodul werden 5 Credit Points (CP) vergeben, Wahlpflichtmodule umfassen 5 oder 10 CP. Die Modulgröße ist so bemessen, dass alle Module innerhalb eines bzw. zweier aufeinanderfolgender Semester abgeschlossen werden können. s. Anl. 02-09 Master SPO i.V.m. Anl. 06-07 SPO-Anlage
5.3 Erstrecken sich Module über mehr als zwei Semester, sind diese Ausnahmen besonders begründet.	n. r.		
5.4 Die Modulbeschreibungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.ii			In den Modulbeschreibungen sind alle gesetzlich geforderten Angaben verzeichnet. s. Anl. 11-04 Modulhandbuch
<b>6. Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkrVO)</b>			
6.1 Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.	x		Alle Pflichtmodule sind mit 5 CP kreditiert, Wahlpflichtmodule mit 5 oder 10 CP. Der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit ist mit 15 CP veranschlagt. s. Anl. 02-09 Master SPO i.V.m. Anl. 06-07 SPO-Anlage
6.2 Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt.iii	x		Pro Semester werden im Studiengang maximal 30 CP erworben. s. Anl. 02-09 Master SPO i.V.m. Anl. 06-07 SPO-Anlage
6.3 Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.	x		Pro CP werden insgesamt 30 Arbeitsstunden zugrunde gelegt. s. Anl. 02-01 APO
6.4 Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.	x		Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren erfolgreichem Absolvieren das Erreichen der Qualifikationsziele nachgewiesen wird und die Credit Points vergeben werden. s. Anl. 02-01 APO
6.5 Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	x		Die APO regelt die Vergabe von Credit Points auch für sog. alternative Prüfungsleistungen. s. Anl. 02-01 APO
Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse: 6.6 Es sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.	n. r.		
Betrifft nur Master-Abschlüsse: 6.7 Es werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.	x		Unter Einbeziehung des vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erreichen die Absolvierenden strukturell 300 CP. Einzelfallbezogene Ausnahmen sind in der SPO geregelt. s. Anl. 02-09 Master SPO i.V.m. Anl. 06-07 SPO-Anlage
Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse: 6.8 Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte.	n. r.		
Betrifft nur Master-Abschlüsse: 6.9 Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.	x		Der Bearbeitungsumfang des Moduls Masterarbeit umfasst insgesamt 15 CP. s. Anl. 02-09 Master SPO i.V.m. Anl. 06-07 SPO-Anlage
<b>7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkrVO)</b>			
Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind			
7.1 vertraglich geregelt unter Einbezug	n. r.		
7.2 nichthochschulischer Lernorte und	n. r.		
7.3 Studienanteile sowie	n. r.		

7.4 der Unterrichtssprache(n)	n. r.		
7.5 Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.	n. r.		
7.6 Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.	n. r.		
7.7 Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.	n. r.		

## B. Fachlich-inhaltliche Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
<b>1. Zielsetzung</b>			
<b>1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkrVO)</b>			
1.1.1 Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.	x		
Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse tragen den Zielen von Hochschulbildung			
1.1.2 wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung <sup>iv</sup> sowie	x		
1.1.3 Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und	x		
1.1.4 Persönlichkeitsentwicklung (auch zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Aspekte)	x		
nachvollziehbar Rechnung			
Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte			
1.1.5 Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis),	x		
1.1.6 Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation),	x		
1.1.7 Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches / künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität.	x		
1.1.8 Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.	x		
<i>Nur Bachelor: Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung ...</i>			
1.1.9 wissenschaftlicher Grundlagen,	n.r.		
1.1.10 Methodenkompetenz und	n.r.		
1.1.11 berufsfeldbezogener Qualifikationen.	n.r.		
1.1.12 Der Bachelorstudiengang stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.	n.r.		
<i>Nur konsekutiver Masterstudiengang: Der Masterstudiengang ...</i>			
1.1.13 ist als vertiefender, verbreiternder, fachübergreifender oder fachlich anderer Studiengang ausgestaltet.	n.r.		
<i>Nur weiterbildender Master: Bei der Konzeption legt die Hochschule ...</i>			
1.1.14 den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie	x		
1.1.15 die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen	x		
dar.			
1.1.16 Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.	x		
<b>1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkrVO)</b>			
Die Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.	x		
<b>2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkrVO)</b>			
<b>2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkrVO)</b>			

2.1.1 Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.	x		
2.1.2 Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.	x		<p>Der vorliegende Studiengang behandelt alle relevanten Themenfelder für eine Tätigkeit im Bereich Public Health.</p> <p>Aus Sicht der Gutachter:innen ist ein wichtiger Teil der Anforderungen für eine Tätigkeit in Public Health die Ausbildung von intersozialen und kommunikativen Kompetenzen (soft skills), die zu einer kooperativ-lösungsorientierte Arbeitsweise befähigen.</p> <p>Deshalb empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule zu prüfen, ob in Ergänzung zu den asynchronen Lehrformen des Fernstudiums auch synchrone Lehr- und Lernformate in Form von (virtuellen) Präsenzveranstaltungen noch vermehrt angeboten werden können. Hierbei könnten sich eventuell Präsenzalternativen im Themenbereich Softskills (Management-Kompetenzen) und Führung anbieten. Eine Möglichkeit könnte es sein die bestehende digitale Didaktik nutzend online Formate zur weiterführenden Ausbildung der gefragten Kompetenzen weiter auszubauen (bspw. Interviews mit Personen aus relevanten Tätigkeitsfeldern; Foren auf der Lernplattform; Kleingruppenarbeit; Expertenforen).</p>
2.1.3 Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.	x		
2.1.4 Das Studiengangskonzept umfasst gegebenenfalls Praxisanteile.	x		
2.1.5 Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.	x		
2.1.6 Das Studiengangskonzept eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.	x		
2.1.7 Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.	x		
<b>2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkVVO)</b>			
2.2.1 Die erforderliche Lehrleistung wird für jeden betrachteten Studiengang und jeden Studienort zu mindestens 50% durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbracht. <sup>v</sup>	x		Die Gutachter:innen konnten auf Grundlage der durch die Hochschule vorgelegten Dokumentation die Erfüllung dieser Lehrquote für die ersten beiden Semester bestätigen.
2.2.2 Das Curriculum wird durch <i>fachlich</i> ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.	x		
2.2.3 Das Curriculum wird durch <i>methodisch-didaktisch</i> ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.	x		
2.2.4 Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.	x		
2.2.5 Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl.	x		
2.2.6 Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung	x		
<b>2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkkVVO)</b>			
Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung hinsichtlich			
2.3.1 des nichtwissenschaftlichen Personals,	x		
2.3.2 der Raum- und Sachausstattung,	x		
2.3.3 der IT-Infrastruktur,	x		

2.3.4 der Lehr- und Lernmittel.	x		
<b>2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkkVVO)</b>			
2.4.1 Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.	x		
2.4.2 Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen.	x		
2.4.3 Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientiert.	x		
<b>2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkkVVO)</b>			
Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet insbesondere durch			
2.5.1 einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,	x		
2.5.2 die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,	x		
2.5.3 einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.	x		
2.5.4 Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat und belastungsangemessen.	x		
2.5.5 In der Regel wird für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen.	x		
2.5.6 Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf.	x		
<b>2.6 Studiengänge mit besonderem Profilananspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkkVVO)</b>			
Studiengänge mit besonderem Profilananspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.	x		Im Falle dieses Studiengangs ist aus Sicht der Gutachter:innen das Studienformat Fernstudium der besondere Profilananspruch.
<b>3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVVO)</b>			
3.1 Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet	x		
3.2 Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums wird kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst.	x		
3.3 Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst.	x		
3.4 Bei Überprüfung und Anpassung erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene	x		
<b>4. Studienerfolg (§14 ThürStAkkVVO)</b>			
4.1 Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring	x		[Bewertung dieser Kriterien gemäß Gutachten zur Qualitätssicherung aus Verfahren 19/05j]
4.2 Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand werden in regelmäßigen Erhebungen validiert	x		
4.3 Am Monitoring werden Studierenden und Absolventen beteiligt.	x		
4.4 Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden fortlaufend überprüft.	x		
4.5 Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.	x		
4.6 Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.	x		
<b>5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkkVVO)</b>			
5.1 Die Hochschule verfügt über ein Konzept	x		

zur Geschlechtergerechtigkeit, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.		
5.2 Die Hochschule verfügt ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	x	
<b>6. Kooperationen und Partnerschaften</b>		
<b>6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVVO)</b>		
6.1.1 Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben hinsichtlich der formalen Gestaltung (§§3-10) und hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung (§§11-21) verantwortlich.	n.r.	
6.1.2 Die Hochschule entscheidet über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.	n.r.	
<b>6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkkVVO)</b>		
6.2.1 Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.	n.r.	
6.2.2 Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben.	n.r.	
6.2.3 Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.	n.r.	

## C. Besondere Regelungen

Die besonderen Regelungen der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beziehen sich auf Joint-Degree-Programme und sind für den vorliegenden Studiengang nicht relevant.

## ENDNOTEN

i Das Kriterium ist für den vorliegenden Studiengang nicht relevant („n. r.“)

ii § 7 Modularisierung

...

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

iii

§ 8 Leistungspunktesystem

...

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

iv

v Kriterium gemäß Zulassungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 13.09.2019.